

Erziehungsbeauftragung gemäß des JuSchG

Anhang zur Erziehungsbeauftragung – Bitte durchlesen

Informationen für die Eltern/Erziehungsberechtigten:

Im Jugendschutzgesetz wird Kindern und Jugendlichen vieles gestattet, wenn eine "personensorgeberechtigte" oder eine "erziehungsbeauftragte Person" mit dabei ist. Sie dürfen dann z.B. länger in Gaststätten bleiben oder unter bestimmten Voraussetzungen eine Spätvorstellung im Kino besuchen.

Personensorgeberechtigt und erziehungsbeauftragt laut Jugendschutzgesetz sind:

Personensorgeberechtigt sind allein die Eltern oder ein Vormund. Für bestimmte Aktivitäten können die Eltern den Erziehungsauftrag, der Teil der Personensorge ist, auf einen anderen Erwachsenen übertragen: Dies ist dann eine erziehungsbeauftragte Person. Zur erziehungsbeauftragten Person können die Eltern jede Person über 18 Jahren bestimmen, die der Aufgabe gewachsen ist und bei der sicher ist, dass sie dem Auftrag auch gewissenhaft nachkommt.

Die erziehungsbeauftragte Person muss auf Anfrage per Ausweis beweisen, dass sie volljährig ist, und sie muss schriftlich nachweisen können, wann, wie, für welche Aufgabe und von wem die Beauftragung erfolgte. Einen solchen schriftlichen Nachweis sollte auch der Jugendliche mit sich führen. Eine Kopie des Personalausweises der Eltern vervollständigt den Nachweis. Veranstalter wie Gaststätten- oder Diskothekenbesitzer müssen im Zweifel diesen Nachweis einfordern. Ist der Veranstalter nicht überzeugt, kann er bei den Eltern nachfragen und sich den Auftrag bestätigen lassen; bei schweren Bedenken ist er dazu sogar verpflichtet.

Wichtig für Eltern:

- Sie sollten die Begleitperson kennen und ihr vertrauen können.
- Sie sollten klare Vereinbarungen mit der Begleitperson treffen, z.B. darüber, wann und wie ihr Kind wieder nach Hause kommt.
- Die erziehungsbeauftragte Person muss genügend erzieherische Kompetenz besitzen, um dem Kind, dem oder der Jugendlichen altersentsprechende Freiräume gewähren und gleichzeitig aber Grenzen setzen zu können (zum Beispiel Alkohol- und Tabakwarenkonsum).

Von der Polizei und dem Jugendamt wird darauf hingewiesen, dass die erziehungsbeauftragte Person auch ein gewisses Autoritätsverhältnis zum Jugendlichen haben sollte. Problematisch ist deshalb z.B. der volljährige Freund, da hier ein Autoritätsprinzip nicht greifen kann.

Die erziehungsbeauftragte Person muss während des gesamten Aufenthaltes des Jugendlichen und in dessen unmittelbarer Nähe bei der Veranstaltung anwesend sein.

Die Hauptverantwortung bleibt bei den Eltern!

Die Hauptverantwortung bleibt trotz Erziehungsbeauftragung weiterhin bei den Eltern. Dies schließt insbesondere haftungsrechtliche Folgen ein, da diese nur eingeschränkt auf die Begleitperson übertragen werden.

Missbrauch von Ausweispapieren

Wir möchten auf den Missstand hinweisen, dass viele Jugendliche vorsätzlich versuchen, sich mit "geliehenen" Ausweisen von Freunden „auszuweisen“. Die vorsätzliche Täuschung der Verantwortlichen im Eingangsbereich ist strafbar und wird bei Erkennen mit rechtlichen Konsequenzen geahndet.

Dazu folgende Gesetzestexte-Auszüge:

§ 281 StG - Missbrauch von Ausweispapieren

- (1) Wer ein Ausweispapier, das für einen anderen ausgestellt ist, zur Täuschung im Rechtsverkehr gebraucht, oder wer zur Täuschung im Rechtsverkehr einem anderen ein Ausweispapier überlässt, das nicht für diesen ausgestellt ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.
- (2) Einem Ausweispapier stehen Zeugnisse und andere Urkunden gleich, die im Verkehr als Ausweis verwendet werden.

§ 267 StGB - Urkundenfälschung

- (1) Wer zur Täuschung im Rechtsverkehr eine unechte Urkunde herstellt, eine echte Urkunde verfälscht oder eine unechte oder verfälschte Urkunde gebraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Der Versuch ist strafbar.